OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-651075/7/MS

Datum:
Linz, 6. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des B D, geb. x 1989, vertreten durch G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 5. Dezember 2017, GZ: BHPEVerk-2017-275184/10-HI, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. Februar 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5. Dezember 2017, GZ: BHPEVerk-2017-275184/10-HI, wurde Herrn B D, geb. x, die Lenkberechtigung für die Klassen AM, B, C1, C, BE, CE, C1E und F für die Dauer von 2 Wochen, gerechnet ab der Rechtskraft des Bescheides, entzogen.

Begründend führt die belangte Behörde aus, dem Beschwerdeführer fehle die erforderliche Verkehrszuverlässigkeit, da dieser am 30. Dezember 2016 um 17:15 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen x im Gemeindegebiet von Traun auf der Gemeindestraße-Ortsgebiet Friedhofstraße auf Höhe des Spielplatzes beim Stadion Richtung Salzburgerstraße gelenkt habe und dabei die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 51 km/h überschritten habe, wofür er mit rechtskräftiger Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9. März 2017 rechtskräftig bestraft worden sei.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer zu Handen seines rechtsfreundlichen Vertreters am 7. Dezember 2017 zugestellt worden ist, wurde mit Eingabe vom 15. Dezember 2017 rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt, der Beschwerde stattzugeben und den angefochtenen Bescheid zu beheben; in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und zur neuerlichen Erledigung und Entscheidung an die Behörde zurückzuverweisen. Gleichzeitig wurde die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

Begründend wird ausgeführt, es sei nicht richtig, dass der Beschwerdeführer mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9. März 2017 wegen Geschwindigkeitsüberschreitung verurteilt worden sei, da sich der betreffende Bescheid gegen einen G D, also nicht gegen den Beschwerdeführer, richte und wurde dieser daher dem Beschwerdeführer nicht ausgefolgt. Zudem würden an der ggst. Adresse mehrere Personen mit dem Namen D wohnen.

Da dem Beschwerdeführer das Poststück nicht ausgefolgt worden sei und er auch nicht der Adressat des Poststückes sei, hätte die Erstbehörde nicht zugrunde legen dürfen, dass der Beschwerdeführer rechtskräftig wegen Geschwindigkeits-übertretung bestraft worden sei. Daher hätte ihm die Lenkberechtigung, auch wegen seiner leugnenden Verantwortung, nicht entzogen werden dürfen.

Mit Schreiben vom 10. Jänner 2018 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-

VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 28. Februar 2018, zu der die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers und eine Vertreterin der belangten Behörde erschienen sind.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9. März 2017, GZ: VerkR96-8902-2017 wurde gegen den Beschwerdeführer wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 2 StVO in Anwendung von § 99 Abs. 2e StVO eine Geldstrafe/Ersatzfreiheitsstrafe ausgesprochen.

Die Strafverfügung war adressiert an „ Herrn G D," und war im Spruch das Geburtsdatum mit „geb. am x " angegeben.

Im zentralen Melderegister ist mit Geburtsdatum x ein B D erfasst, der bis 27. Februar 2017 an der Adresse K gemeldet war und sodann an die Adresse H verzogen ist.

Im zentralen Melderegister schein kein Datensatz für G D und dem oben zitierten Geburtsdatum an der Adresse K auf.

Diese Strafverfügung ist in Rechtskraft erwachsen, was sich aus dem vorliegenden Strafakt der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land ergibt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Fehlzitate und Schreibfehler sind - sogar bei Unrichtigkeiten im Vornamen oder Namen von Bescheidadressaten - unbeachtlich, dh sie stehen dem richtigen Bescheidverständnis selbst dann nicht im Wege, wenn noch kein Berichtigungsbescheid erlassen wurde (vgl. E 30. Jänner 2001, 2000/05/0246) (VwGH 6.9.2012, 2010/09/0131).

Die von der belangten Behörde herangezogene Strafverfügung, von deren Bindungswirkung sie offensichtlich bei der Erlassung des bekämpften Bescheides ausgegangen war, lautet auf „G D, K" und wurde lt. Rückschein von einem Mitbewohner am 13. März 2017 übernommen.
Wie aus der oben zitierten Judikatur zu entnehmen ist, sind u.a. Unrichtigkeiten im Vornamen bzw. auch Schreibfehler unbeachtlich und stehen dem richtigen Bescheidverständnis nicht im Wege.

Ggst. wurde der Vorname des Beschwerdeführers falsch geschrieben. Dieser Schreibfehler resultiert aus der dem Strafverfahren zugrunde liegenden Anzeige.
Aus der Strafverfügung ist jedoch nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass in dieser auch das Geburtsdatum des Beschwerdeführers angeführt ist, eindeutig der Adressat dieser Strafverfügung erkennbar. Zudem wohnt auch niemand mit dem Namen G D an der ggst. Adresse und ist daher der Beschwerdeführer eindeutig als Adressat der Strafverfügung zu erkennen, in der hinsichtlich des Vornamens des Beschwerdeführers ein Schreibfehler vorliegt, sodass ihm die Strafverfügung auch rechtswirksam zugestellt worden ist.

Liegt wie im hier vorliegenden Fall eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vor, ist die Behörde - im Beschwerdeverfahren das Verwaltungsgericht - jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Straferkenntnis genannte Tat begangen hat, gebunden (vgl. z.B. VwGH vom 21. August 2014, Zl. Ra 2014/11/0027, mwN).
Eine Bindung besteht hingegen nicht hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung, falls dieses nicht bereits zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt, wie dies z.B. gemäß § 99 Abs. 2d und 2e StVO 1960 der Fall ist.

Eine Neuaufrollung der Frage, ob der Lenker die in Rede stehende Verwaltungsübertretung begangen hat, kommt im Entziehungsverfahren nach dem FSG somit nicht mehr in Betracht (VwGH 30.6.2998, 98/11/0134, 12.4.1999, 98/11/0255, 11.7.2000, 2000/11/0092).
Nach der zitierten Judikatur ist daher die Frage, ob der Beschwerdeführer die ihm in der Strafverfügung zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen hat, nicht mehr zu prüfen. Darüber hinaus ist dem Vorbringen in der Beschwerde die Verwaltungsübertretung werde bestritten entgegenzuhalten, dass diese im durchgeführten Strafverfahren vom Beschwerdeführer bereits ausdrücklich zugestanden worden war.

Gemäß § 26 Abs. 3 Z. 1 FSG hat die Entziehungsdauer im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt zwei Wochen zu betragen.

Gemäß § 26 Abs. 4 FSG darf eine Entziehung gemäß Abs. 3 erst ausgesprochen werden, wenn das Strafverfahren in erster Instanz durch Strafbescheid abgeschlossen ist. Bei erstmaligen Entziehungen gemäß Abs. 3 darf die Behörde keine begleitenden Maßnahmen anordnen, es sei denn, die Übertretung erfolgte durch einen Probeführerscheinbesitzer.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

In Fällen, für die bereits im Gesetz eine fixe bzw. eine Mindestentziehungsdauer normiert ist, hat schon die Verwirklichung einer bestimmten Tatsache iSd § 7 Abs. 3 FSG 1997 zur Entziehung der Lenkberechtigung für die im Gesetz bestimmte (Mindest-)Dauer zu führen und es hat eine Wertung iSd § 7 Abs. 4 FSG 1997 zu entfallen. Bei Vorliegen der in § 26 Abs. 1 bis 3 FSG 1997 umschriebenen Voraussetzungen ist daher jedenfalls eine Entziehung der Lenkberechtigung für den jeweils vorgesehenen fixen Zeitraum bzw. Mindestzeitraum auszusprechen (vgl. zum Ganzen die Erkenntnisse vom 27. Jänner 2014, Zl. 2013/11/0211, vom 29. März 2011, Zl. 2011/11/0039, und vom 17. November 2009, Zl. 2009/11/0023, je mwN).

Nach dem festgestellten Sachverhalt wurde der Beschwerdeführer rechtskräftig mit Strafverfügung wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 2 StVO wonach dieser die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h überschritten hat, mit Geldstrafe/Ersatzfreiheitsstrafe bestraft. Damit hat der Beschwerdeführer eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG begangen, was in Anwendung der zitierten gesetzlichen Regelungen (§ 26 Abs. 3 und 4 FSG) den Entzug der Lenkberechtigung für 2 Wochen zur Folge hat.
Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß